

Lehren aus der Vergangenheit für die Anwaltschaft der Zukunft: Rechtsstaat und Resilienz

Rechtsanwalt Dr. Thomas Troidl, Regensburg
(Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Bau- und Architektenrecht)¹

Einleitung

Lehren aus der Vergangenheit? Das erinnert ein wenig an Lernen aus der Vergangenheit - *Pathēmata mathēmata*, würde Herodot sagen. Tatsächlich geben uns die aktuellen Krisen einiges zu denken, und der Rechtsstaat und seine Resilienz² stehen vor so großen Herausforderungen wie schon lange nicht mehr, sowohl gesellschaftlich als auch politisch.³ Unser demokratischer Rechtsstaat ist dabei nicht nur auf funktionierende Gerichtsbarkeiten auf allen Ebenen, verfassungstreue Behörden und einen lebendigen Parlamentarismus angewiesen, sondern auch auf eine – **resiliente** – Anwaltschaft.

I. Stellung des Rechtsanwalts

1. nach dem einfachen Gesetz: unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO)

Resilienz: ein Begriff der in aller Munde ist. Doch was bedeutet er eigentlich? Geht man von seinem lateinischen Ursprung („*re-silire*“) aus, lässt er sich mit „zurück-springen“ übersetzen – wer resilient ist, darf schon einmal hinfallen, steht aber wieder auf.

Lehren (lernen) aus der Vergangenheit? Schauen wir 100 Jahre zurück: Ende der 1920er Jahre traf die wirtschaftliche Krise der Weimarer Republik auch die Anwaltschaft hart. Um die schlechten Verdienstmöglichkeiten rang eine stetig wachsende Zahl an Anwälten. Die Furcht vor der „Proletarisierung“ des Berufsstandes ging um, Rufe nach einer Zulassungssperre erklangen immer lauter (1943 kam es sogar zur Zwangspensionierung ab 65). So formierte sich in der Anwaltschaft kein nennenswerter Widerstand gegen die NS-Politik, weder in den Anwaltsvereinen noch in den Anwaltskammern. Im Gegenteil: Der von den Nazis ab 1933 vorangetriebene Ausschluss von Frauen, Juden und politisch

¹ Der Autor ist Mitglied des Präsidiums des *Bayerischen Anwaltsgerichtshofs* und war vier Jahre lang Mitglied des Vorstands der *Rechtsanwaltskammer Nürnberg*.

² Dem Titel „Krisenfestigkeit des Rechtsstaats und Resilienz der Anwaltschaft“ widmete sich die Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein (Landesgruppe Bayern) auf dem 76. DAT in Berlin; das Referat des Verfassers ist im Anwaltsblatt veröffentlicht, URL (30.06.26): <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/schwerpunkt/rechtsstaat-anwaltschaft>

³ Zur Resilienz des Rechtsstaates vgl. den gleichnamigen Aufsatz von Gärditz in NJW 2024, 407.

Andersdenken aus der Anwaltschaft bedeutete für die verbleibenden Anwälte einen **wirtschaftlichen Vorteil**. Dass dieser mit der Abschaffung der freien Advokatur und politischer Unfreiheit erkaufte war, nahm die große Mehrheit klaglos hin. Und auch der **DAV** stellte sich der NS-Politik nicht entgegen. Vielmehr begrüßte der Vorstand den „Machtantritt“ der Nazis im März 1933 als „*die Erstar-kung nationalen Denkens und Wollens*“. Nur einen Monat später forderte DAV-Präsident Rudolf Dix die jüdischen Vorstandsmitglieder auf, ihre Ämter niederzulegen. Am 30.9.1933 beschloss der DAV die Umbenennung in „Fachgruppe Rechtsanwälte im BNSDJ“ und den Ausschluss „nicht arischer“ Rechtsanwälte. Die Stimme der freien Advokatur in Deutschland war nach nur wenigen Monaten NS-Herrschaft verstummt. Von einer *Staatsferne* der Anwaltschaft konnte *keine Rede mehr* sein.⁴

2. Kein Gewerbe (§ 2 BRAO)

Was findet sich **heute** zur **Staatsferne** des Rechtsanwalts in der BRAO? Sein Beruf kann nicht nur frei ausgeübt werden (§ 2 Abs. 1); seine Tätigkeit ist auch kein Gewerbe (Abs. 2).

Das hat nicht nur gewerbesteuerrechtliche Folgen. Man stelle sich nur einmal vor, was der Fall wäre, wenn nicht die Rechtsanwaltskammern für die Zulassung ihrer Mitglieder (§ 12 BRAO) und deren Widerruf (§ 14 BRAO) zuständig wären, sondern diese – als Gewerbetreibende! – der Überwachung durch die Gewerbeaufsichtsbehörden unterstellt wären (vgl. § 15 Abs. 2 und § 35 GewO).⁵ Gerade die Verwaltungsrechtler unter den Rechtsanwälten werden froh sein, frei und unbeschwert gegen Behörden auftreten zu können, ohne von diesen Repressalien befürchten zu müssen, am Ende sogar hinsichtlich ihrer eigenen Zulassung.

3. Schutz durch die Verfassung: nur Berufsfreiheit?

Die freie Berufswahl und -ausübung findet natürlich ihre verfassungsrechtliche „Vergoldung“ in **Art. 12 GG**: danach haben bekanntlich alle Deutschen das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann aber auch durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden, steht also unter (einfachem) Gesetzesvorbehalt.

Nicht nur die Justiz (zum *BVerfG* vgl. nunmehr Art. 93 n.F. GG),⁶ sondern auch die Unabhängigkeit der Anwaltschaft als unverzichtbarer Teil der Rechtspflege

⁴ Zu den „Höhen und Tiefen in der Anwalts-geschichte“ (Wegmarken aus 150 Jahren DAV) siehe dessen Homepage (22.07.25), URL: <https://anwaltverein.de/de/der-dav/ueber-uns/geschichte/150JahreDAV/zeitstrahl/gleichschaltung-des-dav>

⁵ Nach § 6 Abs. 1 S. 1 GewO findet diese explizit keine Anwendung auf die Tätigkeit der Rechtsanwälte und Rechtsanwalts-gesellschaften; eine gewerberechtliche Überwachung ist auch nicht geboten aufgrund der Geltung des anwaltschaftlichen Berufsrechts für diesen – freien – Beruf (vgl. Troidl in Aktuelles Gewerbe- und Gaststättenrecht, § 1 GewO Rn. 110).

⁶ Zur Stärkung der Resilienz des BVerfG: PM Nr. 67/2024 des BMJ vom 23.7.2024, URL (22.07.25) https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/0723_Staerkung_der_Resilienz_des_Bundesverfassungsgerichts.html.

sollte daher verfassungsrechtlich abgesichert werden (richtigerweise „auf Augenhöhe“ mit der Rechtsprechung im IX. Abschnitt des Grundgesetzes).⁷

Am 26. Januar 2026 hat Deutschland bekanntlich die *Konvention des Europarates zum Schutz der Anwaltschaft* gezeichnet;⁸ ein wichtiger Schritt des Völkerrechts, bei dem wir aber natürlich nicht stehenbleiben sollten.

II. Schutz durch Selbst-Verfassung und Selbst-Verwaltung

1. Die Anwaltschaft in guter Verfassung durch Selbst-Verwaltung

Zunächst vielleicht überraschend, trägt zu dieser unabhängigen Stellung des Rechtsanwalts auch und gerade seine Berufsaufsicht bei, genauer: die Stellung der **Rechtsanwaltskammer** (so die Überschrift von § 62 BRAO) als *Körperschaft des öffentlichen Rechts*.

Demgegenüber war die **RRAK** keine öffentlich-rechtliche Körperschaft zur anwaltlichen Selbstverwaltung, sondern diente der nationalsozialistischen Diktatur als Mittel, die Anwaltschaft zu kontrollieren und die Rassenideologie gegenüber der jüdischen Anwaltschaft durchzusetzen. Präsident *Neubert* herrschte spätestens mit der Kodifikation des Führerprinzips zum Jahreswechsel 1935/36 unumschränkt über die Kammer. Er verstand sich im Zweifel nicht als Sachwalter anwaltlicher Interessen, sondern als Erfüllungsgehilfe des nationalsozialistischen Staats.⁹

2. Rechtsaufsicht, nicht Fachaufsicht über die Berufsaufsicht

Dieser unabhängige Aufbau „von unten nach oben“ setzt sich bei der Aufsicht über die Aufsicht fort: gemäß § 62 Abs. 2 BRAO führt die *Landesjustizverwaltung* (die es in der NS-Zeit freilich schon gar nicht mehr gab, jene wurden sukzessive aufgelöst) die Staatsaufsicht über die Rechtsanwaltskammer. Diese beschränkt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Rechtsanwaltskammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden – eine bloße *Rechtsaufsicht* also.¹⁰

Die **RRAK** wiederum war einerseits der *Fachaufsicht* und Personalhoheit des Reichsjustizministeriums unterstellt. Sachlich, wenn auch nicht rechtlich, wirkte die RRAK damit als eine dem Ministerium untergeordnete **Reichsbehörde**.

⁷ Am 12.3.2025 hat der *Europarat* die Konvention zum Schutz der Anwaltschaft verabschiedet – ein großer Schritt zur Stärkung der anwaltlichen Berufsausübung und der Absicherung rechtsstaatlicher Verfahren in Europa, so zu Recht von Raumer, *The European Convention for the Protection of Lawyer*, *anwaltsblatt.de*, 19.5.2025, <https://doi.org/10.70919/anwbl10123>.

⁸ „Historischer Schritt zum Schutz der Anwaltschaft“, so das *Anwaltsblatt* – URL (30.06.26): <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/netzwerk-verein/schutz-der-anwaltschaft>

⁹ Überaus aufschlussreich zur „Arisierung“ und „Gleichschaltung“ des Deutschen Anwaltvereins der gleichnamige Beitrag von *Krach* in *AnwBI Online* 2021, 202.

¹⁰ Zur Aufsicht über die Rechtsanwaltskammern vgl. jüngst den gleichnamigen Aufsatz von *Gehrlein* in *NVwZ* 2024, 1234.

3. Selbst-Verfassung durch Satzungskompetenz

Heute stärkt § 59a BRAO die **Autonomie** der Kammer und ihrer Mitglieder: nach dieser Vorschrift wird das Nähere zu den beruflichen Rechten und Pflichten durch *Satzung* in einer Berufsordnung bestimmt. Nicht umsonst stellt § 1 BORA die Freiheit der Advokatur an den Anfang ihrer Verfassung.

III. Schutz durch selbstbesetzte Gerichte

1. Die Anwaltschaft in guter Verfassung durch Anwalts-Gerichtsbarkeit

Der *Ehrengerichtshof* der **RRAK** und die von ihr erlassenen neuen Standesrichtlinien pönalisierte jedes anwaltliche Verhalten, das vom Nationalsozialismus abwich. Mit diesen und weiteren Maßnahmen verwandelte die Kammer die freie in eine staatlich gebundene Advokatur und unterwarf die Anwaltschaft am Ende staatlichen Dienststrafgerichten.

Nicht nur die Generalklauseln des Zivilrechts („Treu und Glauben“, „gute Sitten“) wurden also semantisch pervertiert, sondern auch die „Ehre“ des Rechtsanwalts. Ganz frei von solchen Gefahren ist unser Berufsrecht auch **heute** noch nicht; auch hier zeigt sich Änderungsbedarf: so ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß § 7 S. 1 Nr. 5 BRAO zu versagen, „wenn die antragstellende Person sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das sie **unwürdig** erscheinen lässt, den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben“.

Wie nun die Rechtsanwaltskammern ihrerseits über die Zulassung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten entscheiden (s.o. I.2.), so urteilen über die Rechtmäßigkeit solcher Entscheidungen nicht (rein) staatlich besetzte Gerichte, sondern – wiederum – Anwälte über Anwälte. Beispielsweise werden die anwaltlichen Mitglieder des Anwaltsgerichtshofes von der *Landesjustizverwaltung* § 103 Abs. 1 BRAO zufolge für die Dauer von fünf Jahren ernannt.

2. Rechtsschutz durch Verfahren

Dieser Anwaltsgerichtshof steht einem Oberverwaltungsgericht gleich und verfährt laut § 112c BRAO grundsätzlich entsprechend den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (mit den Vorteilen dieser Verfahrensordnung wie z.B. der Amtsermittlung).

IV. De-Silienz statt Resilienz?

1. Stellung der Landesjustizverwaltung

Wie die Ereignisse in Russland, der Türkei¹¹ oder auch den USA zeigen, ist nicht nur die Justiz, sondern auch und gerade die freie Anwaltschaft eines der ersten Ziele, wenn ein Rechtsstaat demontiert werden soll. Das gilt erst recht,

¹¹ Dort wurde der gewählte Vorstand der Rechtsanwaltskammer Istanbul um ihren Präsidenten Prof. Dr. Ibrahim Kaboğlu abgesetzt und angeklagt.

solange die Schutzmechanismen der freien Advokatur nur einfachgesetzlich wirken und nicht verfassungsrechtlich verankert sind (s.o. I.3.). Wo kann man bei uns ansetzen, um die Anwaltschaft als Teil des Rechtsstaats zu Fall zu bringen, möglicherweise so dass sie nicht wieder aufsteht?

Wie wir gesehen haben, hat die **Landesjustizverwaltung** eine wichtige Stellung im System der anwaltlichen Selbstverwaltung und Selbstverfassung: sie führt die Rechtsaufsicht über die Rechtsanwaltskammern (s.o. II.2.) und ernennt die Mitglieder der Anwaltsgerichtsbarkeit (s.o. III.1.). Hier besteht – wie sonst in der Politik, gerade aktuell für Deutschland – die Gefahr des sukzessiven Austauschs auf allen Ebenen.

Immerhin bleibt hier wie dort die Bindung an die Anwaltschaft, und jeder Anwalt hat zu Beginn seines Berufs geschworen (oder zumindest gelobt), die *verfassungsmäßige Ordnung* zu wahren (§ 12a BRAO).

2. Änderung des Zulassungsrechts

Auch das Zulassungsrecht kann freilich geändert werden. Wiederum lohnt ein Blick (knapp) 100 Jahre zurück: schon 1933 legte die **RRAK** einen Entwurf vor, der das Rechtsberatungsgesetz vom Dezember 1935 vorwegnahm. Dasselbe Muster zeigt sich beim Ausschluss der restlichen jüdischen Anwälte und von Hanna Katz als einzig verbliebener jüdischer Anwältin aus der Anwaltschaft. Ebenso stand die RRAK während des Krieges dem Schicksal der verbliebenen jüdischen Konsulenten teilnahmslos gegenüber.

Am **31.3.1933** wurde der **Kerrl'sche Erlass** bekannt gegeben, auf dessen Grundlage den jüdischen Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten der Zugang zu Gerichten in Preußen ab dem nächsten Tag verwehrt werden sollte.¹² Für den 1. April war ein reichsweiter Boykott gegen jüdische Geschäfte und Warenhäuser, Ärzte und Rechtsanwälte angesetzt worden. An diesem Sonnabend – damals ein normaler Arbeitstag – stürmten SA-Trupps in vielen Städten Deutschlands die Gerichtsgebäude und versuchten, Juden zu „entfernen“.¹³

3. Sonstige Angriffe und Schutz durch das Grundgesetz

Darüber hinaus wurden politisch unliebsame Gegner durch Einführung der sogenannten „**Schutzhaft**“ willkürlich und ohne Befristung in Gewahrsam genommen. In Berlin wurden in der Folge des Reichstagsbrandgesetzes die Anwälte Alfred Apfel, Ludwig Barbasch und **Hans Litten** verhaftet.¹⁴

Für solche Angriffe auf Anwälte wie andere Menschen gilt freilich – sozusagen berufsübergreifend – der Schutzstandard des **Grundgesetzes**, nicht zuletzt

¹² Unlängst hat *Donald Trump* mit einer Präsidialverordnung der Kanzlei *Perkins Coie* Zugangsberechtigungen zu Regierungsgebäuden entziehen und Regierungsaufträge nach dem Prinzip "**lets kill all lawyers i dont like**" kündigen wollen; ein Bezirksgericht erklärte diese Executive Order für "null und nichtig", weil sie gegen den ersten, fünften und sechsten Zusatzartikel der US-Verfassung verstoße. Zu den Hintergründen <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/trump-verordnung-gegen-kanzlei-perkins-coie-fuer-rechtswidrig-erklaert> (22.07.25).

¹³ Anschaulich die Wanderausstellung „Anwalt ohne Recht“, nähere Informationen im Internet (22.07.25) auf <https://www.brak.de/anwalt-ohne-recht/die-ausstellung/>

¹⁴ Auf den Spuren von Hans Litten: Schottler, AnwBl 2013, 909.

Art. 104 mit seinen Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung. Ein guter, aber auch nur äußerster Schutz.

V. Zusammenfassung und Appell

Was für Lehren aus der Vergangenheit können wir nun für die Anwaltschaft der Zukunft ziehen?

Am **30.1.1933** begann mit der Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler die NS-Zeit. Das Datum markiert zugleich den Startpunkt der totalen Ausrichtung allen öffentlichen Lebens auf die NS-Ideologie. Die Nazis mussten hierfür oft kaum Druck ausüben. Vielmehr stellten sich viele Institutionen (wie auch der DAV) per „Selbstgleichschaltung“ freiwillig im Sinne der neuen Machthaber neu auf. Wie gezeigt, hat es nur **zwei Monate** gedauert, den Staat so umzukrempeln (einschließlich Verwaltung, Gerichten und Anwaltschaft), dass er nicht mehr aufgestanden ist. Der Rechtsstaat lag am Boden.

Demgegenüber ist die Anwaltschaft in Deutschland heute resilient verfasst. Sie hat einen guten, wenngleich noch verbesserungsfähigen institutionellen und konstitutionellen Schutz, der auf **vier Beinen** steht:

1. **Selbstverwaltung** mit eigener Rechtspersönlichkeit,
2. **Selbstverfassung** mit der Kompetenz zur autonomen Regelung der eigenen Angelegenheiten (Satzungsautonomie),
3. eine **eigene Anwaltsgerichtsbarkeit**
4. und die allgemeinen Schutzmechanismen des **Grundgesetzes**.

Wie jedes Rechtssystem ist aber auch die Resilienz der Anwaltschaft von ihrer **Gesellschaft** abhängig. Unabhängigkeit und Staatsferne erreichen wir daher gerade durch Vernetzung und Verbund - ob im **örtlichen Anwaltsverein**, in der jeweiligen **Kammer** oder in den **sozialen Medien**: aufstehen und zusammenhalten war noch nie so wichtig wie heute.